

Der Landrat verwies einleitend auf die mehrheitliche Beschlussempfehlung des Kreisausschusses (MB ./ SPD, GRÜNE, Abg. Köhler) in seiner Sitzung vom 09.03.2009 an den Kreistag, den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.03.2009 abzulehnen.

Abg. Hartmann erläuterte eingehend den Resolutionsantrag seiner Fraktion, wobei er zunächst auf das Kostenargument einging, was er allerdings nicht als erstrangig ansehe. Gerade die Kosten seien aber von der Regierungskoalition als Argument für die Zusammenlegung von Europa- und Kommunalwahl angeführt worden. Man rede hier – nach Auskunft von Spitzenverbänden und Verwaltungen - über ein Kostenvolumen von 42 – 47 Mio. €. Selbst der Fraktionsgeschäftsführers der CDU-Landtagsfraktion, Herr Biesenbach, gehe von Kosten in Höhe von 42 Mio. € für einen separaten Wahltermin aus. Diese Kosten müssten auch von Kommunen mit einem Nothaushalt erbracht werden, die gleichzeitig über keine Mittel für andere wichtige Aufgaben verfügten. Auch der Bund der Steuerzahler und selbst einige CDU-Ortsverbände – so auch der CDU-Ortsverband Rheinbach – kritisierten diese zusätzlichen Kosten.

In der Presse habe der Landrat für eine Zusammenlegung der Europa- mit der Kommunalwahl im Hinblick auf eine höhere Wahlbeteiligung geworben. Weitere Ausführungen des Landrates in diesem Artikel, wonach die Rechtssprechung in die Kompetenzen der vom Volk gewählten Gesetzgebung eingreife, habe man durchaus als Urteilsschelte begreifen können. Wenn dieser Gedanke der Volkssouveränität aber gelte, so müsse man erst recht dafür Sorge tragen, dass sich möglichst viele Vertreter des Volkes an Wahlen beteiligten und man deshalb Wahltermine bündelte. Zudem sei der Gesetzgeber an die Verfassung gebunden.

Als Kommunalpolitiker müsse man froh darüber sein, dass das Verfassungsgericht den Landesinnenminister erneut – und das bereits zum dritten Mal – gestoppt habe. Die Landesregierung sei nicht in der Lage gewesen, ein verfassungskonformes Gesetz vorzulegen. Es mute hierbei merkwürdig an, dass wenige Minuten nach Verkündung des Urteils in einer Pressemitteilung bereits der neue Wahltermin „30.08.2009“ veröffentlicht wurde. Völlig unverständlich sei die Ansetzung dieses dritten Wahltermins in 2009 vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2010 zusätzlich noch anstehenden Landtagswahl in NRW. Die ständigen Veränderungen an der bestehenden Kommunalverfassung und die hiermit verbundenen „Tricksereien“ halte er für Demokratie gefährdend. Er verwies hierzu auch auf die Abschaffung der Stichwahlen, wo nunmehr nicht mehr die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen zur Wahl von Bürgermeistern und Landräten notwendig sei. Alle Demokraten auf kommunaler Ebene müssten ein Interesse an einer möglichst hohen Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen haben, um möglichst viel Legitimation des eigenen Handelns zu erhalten. Der Wähler sei auch durchaus in der Lage, bei der Zusammenlegung von Wahlen zwischen den einzelnen Politikebenen zu unterscheiden, wie dies bei der gemeinsamen Bundestags- und Kommunalwahl 1994 deutlich geworden sei. Dem widerspreche auch nicht das Argument der „Eigenständigkeit der Kommunalwahl“. Ansonsten würde man ja unterstellen, dass die Bürger zu einer Differenzierung nicht in der Lage seien. Wer dieser Argumentation des Innenministers folge, habe im Ergebnis den Glauben an die Entscheidungskompetenz der Wählerinnen und Wähler verloren und sollte daher seine eigene Stellung zum Wähler überprüfen. Man habe im Übrigen ausschließlich Argumente übernommen, die bereits von Teilen der CDU im Rhein-Sieg-Kreis bzw. vom Landrat genannt worden seien. Er appellierte daher an den Kreistag, dem Resolutionsantrag seiner Fraktion zuzustimmen.

Abg. Heuel nahm Bezug auf seine Ausführungen im Kreisausschuss am 09.03.2009. Man hätte sich gefreut, wenn die Kommunalwahl am 07.06.2009 gemeinsam mit der Europawahl hätte stattfinden können. Dies sei aber durch das Gericht mit knapper Mehrheit von 4 : 3 Stimmen

anders entschieden worden. Sein Vorredner habe darüber hinaus das Kostenargument als nachrangig betrachtet, nichts desto trotz aber zwei Drittel seiner Begründung auf dieses Kostenargument verwandt. Er sei froh, dass die Kommunalwahl nunmehr am 30.08.2009 stattfinde **und beantrage daher, der Beschlussempfehlung des Kreisausschusses zuzustimmen.**

Abg. H. Becker vertrat die Ansicht, dass es nichts bringe, über das Urteil des Verfassungsgerichts zu spekulieren. Ein Urteil sei ein Urteil und verändere sich auch nicht aufgrund seines Zustandekommens durch eine knappe Mehrheit. Man habe es zu akzeptieren. In der bundesrepublikanischen Geschichte habe es bisher keinen einzigen Fall gegeben, wo versucht worden sei, dass Ende einer Wahlperiode und einen Wahltermin über 4,5 Monate zu entkoppeln, mit der Folge, dass möglicherweise abgewählte Räte und Bürgermeister gleichwohl noch 4,5 Monate - und damit 7,5 % einer Amtszeit - ohne Sanktionsfähigkeit weiter regieren könnten. Dies sei hochproblematisch, was er anhand der Geschichte der Bürgerbegehren in NRW verdeutlichte. So seien viele Bürgerbegehren dadurch „ausgehebelt“ worden, dass Räte mehrheitlich endgültige, nicht mehr korrigierbare Entscheidungen noch vor dem eigentlichen Bürgerentscheid getroffen hätten. Ähnliches sei in diesen 4,5 Monaten auch möglich und zu erwarten.

Fraglich sei auch, ob dem Demokratieprinzip und der Frage der Legitimation mit dem neuen Termin „30.08.2009“ ausreichend Rechnung getragen werde. Er warne hier vor Übermut. Für ihn persönlich habe die Mehrheitsfraktion vielmehr das zweifelhafte Vergnügen, einem Innenminister folgen zu müssen, der sie noch in manche Niederlage führen werde. Er bedauere aufrichtig, dass die Mehrheitsfraktion auch bei der Sperrklausel und der Trennung von Bürgermeister- und Ratswahlen ab 2014 auf Wunsch der FDP einen Weg wider besseres Wissen habe mitgehen müssen. Man werde in den nächsten 2 – 3 Monaten erleben, was in Bezug auf den Wahltermin „30.08.2009“ und die Stichwahl an Entscheidungen anstehe. Es gehe auch nicht um die Frage, welcher Termin besser oder schlechter sei, sondern welcher Termin rechtens sei und darum, Wahlen – wie in der Vergangenheit – zusammenzufassen, wenn Wahlperioden innerhalb so kurzer Zeit gemeinsam auslaufen.

Zu glauben, der Bürger könne nicht unterscheiden, sei ein Irrtum, was man anhand der landesweiten und der Ergebnisse der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in Lohmar 1994 nachweisen könne. Mit aller Gewalt wolle die Regierungskoalition einen gemeinsamen Termin für Kommunal- und Bundestagswahl vermeiden, was auch aus dem Vermerk über ein Gespräch der beiden Generalsekretäre von CDU und FDP im Innenministerium deutlich werde. Dies werde der Regierungskoalition „vor die Füße“ fallen. Er rate deshalb, dem heutigen Resolutionsantrag zuzustimmen.

Für Abg. Dr. Lamberty war die entscheidende Frage, welche Bedeutung man der Kommunalwahl zumesse. Eine Zusammenlegung mit der Europawahl wäre vertretbar gewesen, weil diese aufgrund ihres Charakters nicht in der Weise wie die Bundestagswahl die Kommunalwahl überlagere. Darauf sei in der Beschlussvorlage des Landtages auch deutlich hingewiesen worden. Im Übrigen bezweifelte er, dass sich beim gemeinsamen Wahltermin 1994 viele Menschen mit den kommunalpolitischen Themen auseinandergesetzt hätten. Nunmehr habe man im Zuge der Kommunalwahl insgesamt vier Wahlentscheidungen zu treffen, wofür ein separater Wahltermin richtig sei. Man müsse darauf achten, dass man die Kommunalwahl nicht zu einer Wahl zweiter Ordnung hinter der Bundestagswahl degradiere.

Der Landrat verwies auf die geringen Wahlbeteiligungen bei den Europawahlen. Nur unter diesem Gesichtspunkt habe er eine Zusammenlegung mit den Kommunalwahlen befürwortet. Sein Kommentar zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes habe sich auf das Prinzip der

Gewaltenteilung bezogen. Er habe hier die Frage nach den Grenzen der Rechtssprechung gegenüber der Legislative gestellt. Seiner Ansicht nach sei hier größere Zurückhaltung durch die Rechtssprechung geboten, die sich genau überlegen müsse, in welchen Fällen sie die Gesetzgebung korrigiere. Hinsichtlich der Kosten habe das Innenministerium lediglich die Kosten einer Kommunalwahl abgefragt, nicht aber nach den Kosten gefragt, die eine gesonderte Wahl gegenüber einer zusammengelegten Wahl zusätzlich verursachen würde. Er bezweifle insoweit die dargestellten Kosten in Höhe von 42 Mio. €. Dies seien möglicherweise die Kosten einer gesonderten Kommunalwahl, nicht aber die Zusatzkosten.

Abg. H. Becker entgegnete, dass die Regierungskoalition die Zusammenlegung der Europa- mit der Kommunalwahl ausdrücklich auch mit den Kosten begründet habe. Er verwies hierzu auf Ausführungen des parlamentarischen Geschäftsführers der CDU-Landtagsfraktion, Peter Biesenbach, in der Welt am Sonntag im Februar diesen Jahres, der getrennte Wahltermine aufgrund der Mehrkosten von 42 Mio. € abgelehnt habe. Es bleibe die Frage, ob man das Urteil des Verfassungsgerichtshofes akzeptiere. Auch das Bundesverfassungsgericht habe bereits Urteile durch Pattentscheidungen gefällt. Man müsse sich hier „durchgängig“ verhalten, unabhängig davon, ob einem dieses Urteil gefalle. Auch der Landrat dürfe dieses Urteil nicht so in Zweifel ziehen, dass man es derart relativiere. Vor dem Hintergrund dieses Urteils und seiner Begründung sowie des Willkürverbots bestünden für ihn große Zweifel, ob der Wahltermin „30.08.“ rechtlich haltbar sei. Seiner Ansicht nach hätte sich die Mehrheitsfraktion hiermit auseinandersetzen müssen, insbesondere mit der Frage, was effizient sei und die Wahlbeteiligung erhöhe.

Abg. J. Becker wies darauf hin, dass auch der von der SPD in Troisdorf initiierte Bürgerentscheid über das Bürgerhaus Geld koste. Solche Verfahren gehörten zur Demokratie und demokratische Entscheidungen kosteten Geld. Eine Koppelung von Wahlen im Hinblick auf eine höhere Wahlbeteiligung halte er für kein Argument, was er mit den Ergebnissen der Bundestags- und Kommunalwahl des Jahres 2004 in Siegburg belegte. Motiv für die Bekämpfung des eigenständigen Wahltermins sei vielmehr die pure Existenzangst und die Furcht davor, dass man das Votum seiner Stammwähler nicht bekomme.